FORSCHUNGSFÖRDERUNGSPROGRAMM DER STIFTUNG FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SON) Verfahrensbestimmungen

Mühlenstraße 47 • 49324 Melle

Fassung vom 06.01.2015

- 1. Antragsberechtigt sind eingeschriebene Studierende naturschutzrelevanter Fächer.
- 2. Gefördert werden Projekte, die auf den Flächen der SON stattfinden und einen naturschutzpraktischen Bezug aufweisen.
- 3. Anträge auf Förderung können jederzeit formlos eingereicht werden. Sie müssen jedoch schriftlich und vollständig erfolgen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - Name und Erreichbarkeiten des Antragstellers,
 - Kurzbiografie des Antragstellers,
 - Skizze des Vorhabens,
 - Zeitplan,
 - Angaben zur Verwendung der Fördermittel,
 - Betreuungszusage eines Hochschullehrers.

Letztere kann nachgereicht werden.

Bitte vollständig ausgefüllt zurückschicken!

- 4. Die Ausschüttung der Fördersumme erfolgt entsprechend dem Bewilligungsschreiben, in der Regel erst bei Vorliegen der fertigen Arbeit. Ein Vorschuss ist jedoch möglich, wenn dies sinnvoll erscheint. Die SON behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn diese nicht gemäß den Verfahrensbestimmungen bzw. dem Bewilligungsschreiben verwendet werden.
- 5. Der Nachweis über die zweckgemäße und dem Zeitplan entsprechende Verwendung der Mittel ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate nach Abschluss der Förderungsmaßnahmen, zu erbringen. Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens werden durch Vorlage eines gedruckten Belegexemplars sowie einer digitalen Kopie im pdf-Format erbracht.

Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, ist an geeigneter Stelle zu vermerken: "Gefördert durch die Stiftung für Ornithologie und Naturschutz".

- 6. Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die SON steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sofern der SON aus der Förderung eines Projekts ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
- 7. Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch. Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

	ne(n) die Verfahrensbestimmungen der Stiftung für Ornithologie und Naturschutz (SON), Mühle 3324 Melle in der aktuellen Fassung vom 06.01.2015 an:	∍n-
Projekttitel: _		
Name, Ansch	hrift:	